

Planbeteiligung

Von: AK Verbandsbeteiligung <verbandsbeteiligung@bund-goettingen.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 11:40
An: Planbeteiligung
Betreff: Stellungnahme BUND - FNP/BBP Feuerwehrhaus Hetjershausen
Anlagen: 20250311_Stellungnahme_028_BUND-Feuerwehrh.Hetjersh.pdf

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- **12. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"**
Bebauungsplan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und sonstiger Verbände

Den Eingang unserer Stellungnahme bitten wir uns kurz zu bestätigen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]

Geschäftsstellenleiterin

++++
Natur und Umwelt in und um Göttingen mitgestalten!
Aktiv werden beim BUND!

BUND Kreisgruppe Göttingen
www.bund-goettingen.de
www.facebook.com/bund.goettingen

Geiststraße 2, 37073 Göttingen
Tel: [REDACTED]

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach Absprache
"Offenes Treffen": Donnerstag 17:30 bis 18:00 Uhr
++++

Stadt Göttingen
Fachbereich Planung, Bauordnung und
Vermessung
Fachdienst Stadtplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

per E-Mail an: planbeteiligung@goettingen.de

Ihr Zeichen
61 34 FNP-012 /
61 34 14

Unser Zeichen
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom
04.03.2025

Datum
Göttingen, den 11.03.2025

**12. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Bebauungsplan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und sonstiger Verbände**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um
eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Ein-
wendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Na-
men des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Allgemeine Anmerkungen

Wir bestätigen die Notwendigkeit eines günstig gelegenen Feuerwehrhauses. Gleichzeitig bedeutet
aber jede derartige Baumaßnahme einen Eingriff in die Natur und eine Neuversiegelung von Fläche.
Dem entgegen steht die Vorgabe aus § 1a NNatSchgG, *die Neuversiegelung von Böden bis zum Ablauf
des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden.*
Insbesondere auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche bedarf gemäß § 1a
BauGB einer besonderen Begründung.

Entsprechend ist bei der Planung der Bebauung auf eine effiziente Ausnutzung der Fläche sowie auf
eine möglichst geringe Versiegelung zu achten. Insbesondere sollte untersucht werden, welche ande-
ren Flächen im Gegenzug entsiegelt werden können, um den obigen Vorgaben gerecht zu werden.

Ausgleichsmaßnahmen und Naturschutz

Wir begrüßen die Berücksichtigung des Schutzes der Feldlerche. Unserer Ansicht nach stellt die be-
schriebene Anlage eines Blühstreifens die naturschutzfachlich beste Art des Ausgleichs dar. Die Anla-
ge von Feldlerchenfenstern ist ebenfalls eine gängige Maßnahme, aber sie sollte stets nur in Kombina-
tion mit Blühstreifen eingesetzt werden (1, 2). Insbesondere im Hinblick auf den Insektenschutz sind
Blühstreifen allgemein ökologisch wesentlich hochwertiger. Deshalb fordern wir, dass letztere alterna-
tivlos verpflichtend festgesetzt werden, und dass Feldlerchenfenster je nach den örtlichen Gegeben-
heiten allenfalls als Ergänzung dienen.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, um den menschlichen Bedürfnissen in der Landschaftsgestaltung möglichst schonend gerecht werden zu können.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

i. A. [Redacted name], Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung:

[Redacted name]

Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- 1) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche. URL: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf
- 2) NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (2019): Fenster und Inseln – So hilft F.R.A.N.Z. der Feldlerche. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/aktiv/25787.html>

Planbeteiligung

Von: [REDACTED]@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 11:22
An: Planbeteiligung
Betreff: B-Plan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 Feuerwehrhaus

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Planungsvorhaben wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer und der von ihr zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung genommen:

Der Planbereich befindet südlich des Göttinger Ortsteiles Hetjershausen und wird bisher als Acker landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist hier die Errichtung eines Feuerwehrhauses.

Der vorliegenden Planung können wir grundsätzlich zustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Restfläche sichergestellt werden muss.

Für weitere Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landwirtschaftskammer Northeim
Bezirksstelle Northeim
Team Ländliche Entwicklung
Wallstraße 44
37154 Northeim
Tel.: [REDACTED]

Email: [REDACTED]@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Planbeteiligung

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 10:46
An: Planbeteiligung
Betreff: B-Plan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus
Hetjershausen/Groß Ellershausen"

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: 

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Planbeteiligung

Von:

[REDACTED]

Gesendet:

Freitag, 21. März 2025 10:41

An:

Planbeteiligung

Cc:

[REDACTED]

Betreff:

Scoping: B-Plan Hetjersh. Nr.14 "Feuerwehrhaus Hetjersh./Gr.Ellersh."

Anlagen:

20250304_ScopingB-Plan_Hetj.14_FWH.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.a. die gewünschte Stellungnahme der FD 68.2/1 zum neuen B-Plan.

Liebe Grüße

[REDACTED]

Scoping

Festlegung der Details der Umweltprüfung – Anfrage 04.03.2025,
B-Plan Hetjersh. Nr.14 "Feuerwehrhaus Hetjersh./Gr.Ellersh." **Termin 21.03.2025**

a)	Vegetation, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere	Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde <u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Gemäß der Bodentypenkarte im Umweltatlas der Stadt Göttingen (1989) sind im Geltungsbereich Böden vom Typ flache Pseudogley-Parabraunerde ausgebildet. Böden vom Typ flache Pseudogley-Parabraunerden sind flachgründige, lehmige Bodenbildung aus Löß. Der gesamte Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenfunktionskarte weist für den Bereich eine hohe bis mittlere Wertigkeit aufgrund des hohen bis mittleren Ertragspotentials aus. Durch die vorgesehene Bebauung geht diese landwirtschaftlich genutzte Fläche für Nutzpflanzen, als Lebensraum für Flora und Fauna, sowie in der Funktion für das Klima und die Wasserrückhaltung verloren. Der Verlust der Bodenstrukturen- und -funktionen ist als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten. Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Planungsauswirkungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen: • Für alle Bodenarbeiten schreibt die DIN 18915 Art und Form der Bodenbehandlung vor. • Im Bereich künftiger Grünflächen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. • Falls nicht ausreichend Bodenmaterial auf den Baugrundstücken zur Verfügung steht oder dieses nicht zum Wiedereinbau geeignet ist, sollte insbesondere im Bereich zukünftiger Grünflächen Material eingebracht werden, das ähnliche Eigenschaften aufweist wie der ursprüngliche Boden. • Bei notwendigen wasserundurchlässigen Befestigungen sollte das Niederschlagswasser unmittelbar neben diesen Flächen großflächig wieder dem Untergrund und dem Grundwasser über eine Versickerung zugeführt werden. • Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste (<i>Beton, Farben, Isoliermaterial, Metalle u. a.</i>) und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (<i>vergraben, verbrannt</i>) werden. • Der Boden im Bereich von Lager- und Arbeitsflächen ist vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (<i>Öle,</i>
----	---	---

Treib- und Schmiermittel, Farben = Lagerung von Tanks in dichten Auffangwannen) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.

Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten, Kennzeichnung):

Nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse gibt es keine Hinweise auf Kontaminationen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Bei Einleitung des anfallenden Regenwassers in ein Oberflächengewässer ist sie bis auf den natürlichen Abfluss zu drosseln. Unter Umständen ist eine Regenrückhaltung erforderlich. ■■■, 06.03.25

Die Fläche befindet sich in Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Gronespring. Für die Errichtung baulicher Anlagen wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung benötigt. ■■■ 12.03.2025

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (2) Baugesetzbuch sind umweltschützende Belange in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 einzustellen.

Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Eingriffe gem. Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und ggf. mit dem notwendigen Ausgleich gem. § 1a (3) darzustellen. Gleichfalls sind in diesem Zusammenhang Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu prüfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich aufgrund der im Geltungsbereich vorgefundenen Strukturen folgender Untersuchungsbedarf:

- Erfassung der vorhandenen Biotopstrukturen und Bewertung
- Erfassung der nach Baumschutzsatzung betroffenen Baumstandorte und Bewertung der Bäume nach Art, Habitus und Umfang sowie Funktion für das Ortsbild
- Erfassung von potentiellen Lebensräumen besonders geschützter Arten (Avifauna und Feldhamster).
(Die Fauna wurde bereits überprüft; die Ergebnisse des artenschutzfachlichen

		Gutachtens vom Planungsbüro Wette und Gödecke sind in den Umweltbericht mitaufzunehmen. • Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen • Eingriffsbilanzierung nach dem niedersächsischen Städttagsmodell • Aufstellung von Maßnahmen zur grünordnerischen Neugestaltung des Grundstücks (Bäume; Gehölze, etc.) <u>Abgleich der Bauleitplanung mit dem Landschaftsplan</u>
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich komplett im Landschaftsschutzgebiet. Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten. Sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes mit den Regelungen der LSG-VO nicht vereinbar, ist der Plan unwirksam. Daher muss das entsprechende Teilstück aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Für die LSG-Entlassung bedarf es eines Entlassungsantrages und eines Entlassungsgutachtens. Der Antrag kann dem Gutachten beigelegt werden. Inhaltlich kommt es zu Überschneidungen mit den anderen Gutachten und es ist daher sinnvoll beide Gutachten (Umweltbericht und LSG-Entlassungsgutachten) in eine Hand zu geben. Das Entlassungsgutachten sollte folgendes beinhalten: • Antrag auf Entlassung • Standortwahl und Alternativenprüfung und der damit verbundenen Notwendigkeit der Planung • Schutzgebietsrelevante und charakterisierende Merkmale (Schutzzweck, eigenes Kapitel) Schutzziele und -zweck: Besonders auf die beiden Schutzgüter Boden und Landschaftsbild ist gesondert einzugehen, sowohl auf den Ist-Zustand als auch auf die Auswirkungen nach der Planung auf diese beiden Schutzziele

		• Tabellarische Übersicht über den Eingriff inklusive der Vermeidung-, Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten 05.03.2025 ■■■
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Stellungnahme untere Immissionsschutzbehörde Im Rahmen der weiteren Planung ist die Lärmbelastung durch möglichen Sirenen Einsatz zu beachten. 04.03.2025 ■■■
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Noch abzufragen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
e)	Vermeidung von Emissionen Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nicht betroffen, da vom Vorhaben keine weiteren wesentlichen Emissionen ausgehen. Durch Satzungen geregelt.
f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Energetische Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäuden werden im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vereinheitlicht. Bis zum Jahr 2050 will die Stadt Göttingen Klimaneutral werden. Dazu wird auf den Masterplan 100% Klimaschutz der Stadt Göttingen verwiesen. Nationale und europäische Klimaziele werden im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) behandelt. Eine Konkretisierung ist in diesem Stadium der Planung noch nicht notwendig.
g)	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	Stellungnahme Fachdienst Grünflächen Östlich entlang des Geltungsbereiches befinden sich parallel zum Hetjershäuser Weg städtische Bäume. Die Baumstandorte sind zu erhalten. Der Kronentraufbereich zuzüglich 2,50m ist auf Dauer von Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten, während der Durchführung von Erd-/Baumaßnahmen sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraums gem. DIN 18920 zu sichern. Bei der Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8m ² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12m ³ verdichtbarem Baumsubstrat (nach FLL-Richtlinien) herzustellen. Die Erschließungsflächen (Zugänge, Zufahrten, Ver-

		und Entsorgungsleitungen) sind auf die Baumstandorte abzustimmen. Die Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres, nachdem die Gebäude bezugsfertig sind, durchzuführen. 3. Baumarten Die sich ändernden Rahmenbedingungen durch die Klimaerwärmung und deren Folgen sind bei den Festsetzungen der Baumarten zu berücksichtigen. 4. Anpflanzungen im Übergangsbereich Bei Anpflanzungen im Übergangsbereich zwischen Stadt und Agrarlandschaft (Innenbereich/Außenbereich) und Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft sind zertifizierte, gebietseigene Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzenauswahl der Sträucher, Großgehölze und Bäume erfolgt nach der Liste „Stadt Göttingen- empfehlenswerte Baum- und Straucharten für Siedlungsübergänge“ (s. Punkt. 3 Baum- und Strauchliste – mit gekennzeichnete Arten und Sorten). 6. Pkw-Stellplatzanlagen Auf Pkw-Stellplatzanlagen sind pro 5 Stellplätze 1 Baumstandort in direkter räumlicher Zuordnung zu den Stellplatzflächen zu berücksichtigen. 7. Begrünung unbebauter Flächen Unbebaute Flächen sind gärtnerisch zu begrünen. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig (einschließlich mineralischer Abdeckungen, Mulchmaterial wie Kalksplitt, Lavasplitt etc.) Der Deckungsgrad durch Pflanzen muss mindestens 70% betragen. Schotter – und Kiesgärten sind nicht zulässig. Abstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Bäumen Die Abstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Bäumen dürfen 3,00m in der Regel nicht unterschreiten, es sei denn, mit Zustimmung der Leitungsverwaltung werden entsprechende Schutzmaßnahmen vereinbart und schriftlich fixiert. 20.03.2025 
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nicht betroffen

i)	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	Eine detaillierte Untersuchung ist nicht erforderlich, da eine Wechselwirkung nicht zu erwarten ist.
----	---	--

Planbeteiligung

Von: 07 Nachhaltigkeit
Gesendet: Freitag, 21. März 2025 12:18
An: Planbeteiligung
Cc: [REDACTED]
Betreff: 61 34 14 - Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus
Hetjershausen/Groß Ellershausen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Aktenzeichen gibt es aus Sicht des Referates 07 folgende Rückmeldungen:

Feuerwehr Hetjershausen:

Energie/Wärme/Kälte:

Betrachtet man den Feuerwehr Neubau relevant, wäre die Dimensionierung der Heiz- und Wärmeversorgung zu prüfen, da hier die Schule, Kindergarten und Sporthalle mit beheizt oder gekühlt werden könnten.

Starkregen/Wasser/Hitze:

Die geplante Fläche ist in ihrem jetzigen Zustand wichtig für den Wasserrückhalt im Außenraum, von einer Versiegelung ist daher im Hinblick auf die Klimagefahr Starkregen abzuraten (Quelle: Planungshinweiskarte Starkregen Potenziale). Bei einer Bebauung der Fläche sowie der Nutzung als Feuerwehr sollte beachtet werden, dass sowohl im Norden (Übergang Hetjershäuser Weg zu In d. Wehm) als auch im Süden (Ecke Friedhof) der Fläche modellierte Überflutungsschwerpunkte sind, die sich in Zukunft wahrscheinlich noch weiter ausdehnen werden. Die im Norden gelegene Überführung wird im Zuge dessen wahrscheinlich auch überflutet werden (Quelle: Planungshinweiskarte Starkregen Defizite). Die Überflutungsschwerpunkte könnten ein Ausrücken der Feuerwehr erschweren, weshalb sie bei der Planung der Zufahrt und Erschließung der Feuerwehr berücksichtigt werden sollten.

Die geplante Fläche ist als stadtklimatischer Ausgleichsraum wichtig und hat daher einen hohen Schutzbedarf (Quelle: Planungshinweiskarte Stadtklima). Es wird daher empfohlen bei Eingriffen die stadtklimatische Funktion beizubehalten oder zu verbessern. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf den Erhalt der mäßigen Hitzebetroffenheit der gegenüberliegende Schule, bei der es sich um eine vulnerable Infrastruktur handelt, empfehlenswert. Eine zusätzliche fachklimatische Einschätzung ist an dieser Stelle empfehlenswert.

Mobilität:

Aus personellen Gründen keine Stellungnahme möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Team Nachhaltige Stadtentwicklung

Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung

Hiroshimaplatz 1-4

37083 Göttingen

Tel. 0551 / 400-[REDACTED]

E-Mail: Nachhaltigkeit@goettingen.de

<https://www.nachhaltigkeit.goettingen.de/>



Entscheiden Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.....der Umwelt zuliebe.